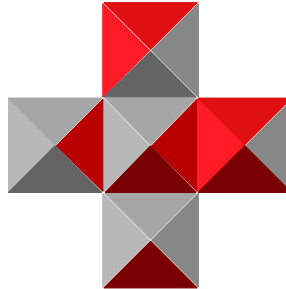


SWISS FORM



**Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
(Stand am 1. Juni 2026)**

**Formenbauerin/Formenbauer
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

Berufsnummer 30905

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand am 1. Juni 2026)¹

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Formenbauerin EFZ und Formenbauer EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 1. Januar 2023)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition.

¹ Fassung vom 30. April 2026., in Kraft seit 01. Juni 2026

5a)	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: - 1) instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen H200, H201, H202, H203, H204, H205 - 2) entzündbare Gase H220, H221 - 4) entzündbare Flüssigkeiten H224, H225 - 6) selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen H240, H241, H242 8) Oxidationsmittel H270, H271
5b)	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
6a)	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität H300, H310, H330, H301, H311, H331 2. Ätzwirkung auf die Haut H314 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition H370, H371 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition H372, H373 5. Sensibilisierung der Atemwege H334 6. Sensibilisierung der Haut H317 7. Karzinogenität(H350, H350i, H351 8. Keimzellmutagenität H340, H341 9. Reproduktionstoxizität H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd
6b)	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben, 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
8a)	1. Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen

8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten in Produktionsstätten Handlungskompetenzen: B221, B222, B231, B232, B241, B242, B243, B252, B253, B322, B331, B332, B333, B334, B335	1. Augenverletzungen durch Schleifstaub, Schleiffunken und spritzende Gefahrenstoffe	6a	- Arbeiten in Produktionsstätten - Sicherheitsvorschriften des Betriebes - Einsatz und Wartung gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller - Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). - Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter)	1. Lehrjahr	ÜK 1 ÜK 2 ÜK 3	2. Lehrjahr	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	2. Muskuloskelettale Beschwerden durch Fehlhaltungen, Zwangshaltungen und/oder repetitive Arbeit (Chronische Schmerzen)	3a								
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8b								

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Artikel der Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2 (Stand: 1. Januar 2023)

	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8b	• Wissen, wie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (z.B. Handschuhe, Maske, Brille) ausgewählt und verwendet wird • www.suva.ch - Dokumentation 66113.D: Atemschutzmasken gegen Stäube - Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen - Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe - Checkliste 67063.D Reaktionsharze - Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie - Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche - Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche - Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand - Checkliste 67020.D Lärm am Arbeitsplatz								
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/her abfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8b									
	6. Allergische Kontaktekzeme und Hautreizungen bei Arbeiten mit Ölen, Lösemittel, Kühl- und Schmiermittel	6a									
	7. Übermässiger Lärm	4c									
	9. Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweissrauch und Gasen	6b									

	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4h	- Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen - Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig - Checkliste 67089.D Heben und Tragen von Hand - Checkliste 67199.D Clever mit Lasten umgehen - Checkliste 67139.D CNC-Maschine zum Bohren, Drehen und Fräsen (Bearbeitungscenter) - SUVA Unterrichtspaket nimm's leicht				Einsatz Stapler nur mit obligatorischer Ausbildung durch anerkannten Anbieter. Deichselstapler nach Ausbildung im Betrieb			
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung des Bewegungsapparates	3a								
	21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen, Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand und Deichselstapler	8a								
Bearbeiten von Werkstücken, Montage- und Handarbeiten auf Leitern, Gerüsten	24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a	- Checkliste 67028.D Tragbare Leitern - Checkliste 67150.D Rollgerüste							

Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventioneller Art Handlungskompetenzen: B232, B331, B332, B333, B334, B335	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen	8b	• Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventionell Art gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • www.suva.ch - Checkliste 67053.D Konventionelle Drehmaschinen - Checkliste 67036.D Tisch- und Ständerbohrmaschinen - Checkliste 67037.D Tisch- und Ständerschleifmaschinen - Checkliste 67058.D Abrichthobelmaschinen - Checkliste 67057.D Bandsäge - Checkliste 67002.D Tischkreissäge	1. und 2. Lehrjahr	ÜK 1 ÜK 3		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventioneller Art</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	
	27. Abtrennen von Gliedmassen	8b								

Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen Handlungskompetenzen: B252, B253	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen	8b	• Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienen gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch Informationsschrift 66049.D, Achtung, Laserstrahl	1. und 2. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	
	10. Verbrennungen durch Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen	5a 5b								
	11. Explosionsgefahr von Gasflaschen	4g								

Umgang bei Montage und Installationen von Formen und Baugruppen, sowie Vorbereiten und Einrichten von Maschinen und Werkzeugen Handlungs-kompetenzen: B241, B242, B243, B322, S241, S251	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen	8b	• Umgang bei Montage und Installationen von Formen/ Baugruppen/ Maschinen/Anlagen • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch • Checkliste 67075.D Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen	1.und 2. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Montage und Installationen von Formen/ Baugruppen/ Maschinen/ Anlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	
	10. Verbrennungen durch Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen	5a 5b								
	15. Verletzungen durch Austreten von unter Druck stehenden Medien wie Luft, Öle und Gase	4g								

Umgang bei Lastentransport Handlungs-kompetenzen: B253, B322	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 22. Verletzungen beim Transportieren mit Industriekranen, Staplern und Hebezeugen	8a 8b	• Umgang bei Lastentransport • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch - Checkliste 67158.D Hebezeuge - Checkliste 67159.D Kran in Industrie und Gewerbe - Checkliste 67017.D Anschlagmittel - www.suva.ch/krane - www.suva.ch/stapler - Checkliste 67021.D Gegengewichtsstapler - Instruktionshilfe 88830.D Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern	1. und 2. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument Umgang bei Lastentransport und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	
	23. Getroffen oder eingeklemmt werden von pendelnder, umkippenden oder abstürzender Last am Kranhacken	8a 8b								
Arbeiten mit Farben, Lacken und Lösemittel Handlungs-kompetenzen: B221, B222, B242, B252 B253	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 29. Brand und Explosionsgefahr beim Arbeiten mit Farben und Lacken, Reizung der Haut und/oder Atemwege	5a 6a	• Arbeiten mit Farben, Lacke und Lösemittel • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch - Checkliste 67132.D Explosionsrisiko	1. und 2. Lehrjahr	ÜK 1		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument Umgang mit Farben, Lacken und Lösemittel	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	

							und Unterschrift auf Ausbildungs- nachweis			
Verarbeiten von Kunststoff- komponenten in fester oder flüssiger Form Handlungs- kompetenzen: B252, B253	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 26. Reizung der Haut und/oder Atemwege beim Verarbeiten von Trockenfasern	5a 5b 6a	• Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch - Checkliste 67063.D Reaktionsharze - Checkliste 67132.D Explosionsrisiko	1.bis 2.Lehr- jahr	ÜK 2		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	
Arbeiten mit gesundheitsgefährde- nden Stoffen und Zubereitungen (krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktions-toxisch)	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» Vergiftungen bei Arbeiten mit Kunstharzkomponen- ten (Epoxid, Polyester, Polyurethan, Cyanatester inkl. faserverstärkte Kunststoffe etc.)	<u>6a</u>	• www.suva.ch - CL 67091.D Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - Grenzwerte am Arbeitsplatz (Online-Abfrage) - CL 67077.D Gesundheitsgefährdende Stäube	1.bis 2. Lehrjahr	ÜK 1 ÜK 2		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	

Handlungs- kompetenzen: B221, B222, B242, B252, B253, S241, S251	Selbst- und Fremdgefährdung im Umgang mit CMR-Stoffen durch möglichen Kontakt über verschiedene Aufnahmewege Lagerung und Entsorgung von gesundheits- gefährdenden CMR- Stoffen		- IS 44074.D Hautschutz bei der Arbeit - BS 11030.D Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss - SECO BR 710.233 Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen - Sicherheitsdaten- blätter der Gefahrenstoffe - Chemikalienkenn- zeichnung GHS / H- und P-Sätze - Betriebliche Notfallorganisation				und Unterschrift auf Ausbildungs- nachweis			
---	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

Legende: Legende: **ÜK:** überbetriebliche Kurse; **BFS:** Berufsfachschule

